



FEUERWEHR - REGLEMENT

der

Regionalen Feuerwehr Oberes Seetal

der Gemeinden

Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die Regionale Feuerwehr Oberes Seetal der Gemeinden Bettwil, Fahrwangen und Meisterschwanden ist auf der Basis der Satzungen der Regionalen Feuerwehr Oberes Seetal vom 17./23. bzw. 24.11.2006 organisiert.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensärzte werden die vom Vorstand gewählten Feuerwehrärzte bestimmt.



§ 6

Feuerwehrkommando

¹ Das Kommando über die Regionale Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein Vizekommandant und ein Stab zur Seite.

² Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt.

§ 7

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Vorgaben gemäss Kommandoakten AVA, Pflichtenhefte-FW-Chargierte 7.1

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Der Vorstand hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.



F. Dienstbereitschaft

§ 10

Dienstbereitschaft

¹ Für die Dienstbereitschaft ist der Vorstand verantwortlich.

² Absprachen mit Nachbargemeinden sind möglich.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Vorstand geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Vorstands zu erfolgen.

§ 13

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risiko-Katasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.



H. Kontrollwesen

Kontrollführung

§ 14

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuernämter.

§ 15

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden elektronisch erfasst und im Dienstbüchlein des Schweizerischen Feuerwehrverbandes eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 17

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, werden durch den Gemeindeverband Feuerwehr Oberes Seetal gedeckt.



J. Ordnungsbussen

§ 18

Bussen

¹ Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.

² Die vom Vorstand behandelten Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

K. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen vom 23.09.1997 der Gemeinde Bettwil, vom 05.05.1997 der Gemeinde Fahrwangen sowie vom 05.05.1997 der Gemeinde Meisterschwanden und tritt mit der Genehmigung durch das Aarg. Versicherungsamt in Kraft.



Bettwil/Fahrwangen/Meisterschwanden,
19.03.2007

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann:

Peter Nietlisbach

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Burkard

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Der Gemeindeammann:

Marlène Campiche

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin:

Sarah Schwarz

GEMEINDERAT MEISTERSCHWANDEN

Der Gemeindeammann:

Kurt Kaufmann

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Studer

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt, Aarau:

Aarau,

Der Direktor:

Rolf Eichenberger